



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.3.2014  
C(2014) 1438 final

*Sehr geehrter Herr Präsident,*

*die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union {COM(2013) 751 final}.*

*Die Kommission möchte klarstellen, dass sich der einschlägige Vorschlag strikt auf die verfahrensrechtliche Anpassung beschränkt. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage des ursprünglich vom Gesetzgeber gefassten Beschlusses: im Kern wird an den bestehenden Ermächtigungen nichts verändert, während das Regelungsverfahren mit Kontrolle in das geeignete Verfahren gemäß dem Rechtsrahmen nach dem Vertrag von Lissabon umgewandelt wird.*

*Die Kommission begrüßt die allgemeinen Äußerungen des Bundesrats zu der Frage der delegierten Rechtsakte und der Durchführungsrechtsakte und macht folgende Anmerkungen:*

*Die Kommission stimmt mit der Stellungnahme des Bundesrats zur Bedeutung der demokratischen Kontrolle delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte überein. Sie möchte jedoch darauf hinweisen, dass sie bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsakte sorgfältig prüft, ob Ermächtigungen für delegierte Rechtsakte oder für Durchführungsrechtsakte vorzuschlagen sind. Die Entscheidung wird von Fall zu Fall getroffen. Ermächtigungen werden nur dann vorgeschlagen, wenn sie mit den Verträgen im Einklang stehen und wenn sie für die wirksame Umsetzung einer Politik gemäß den Grundsätzen der intelligenten Regulierung erforderlich sind.*

*Die Kommission hat sich wiederholt verpflichtet, vor der Annahme delegierter Rechtsakte das gesamte erforderliche Fachwissen, vor allem durch die Konsultation von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, zusammenzutragen. Diese Zusage und die Grundsätze, die die Konsultation leiten, werden in mehreren öffentlich zugänglichen Dokumenten (insbesondere in der Mitteilung der Kommission zu Artikel 290 AEUV (KOM(2009)673 vom 9.12.2009), und in den Leitlinien für die Kommissionsdienststellen (SEC(2011) 855 vom 24.6.2011) bekräftigt. An der entsprechenden Konsultation sind immer Experten aus allen Mitgliedstaaten beteiligt. Dazu stützt sich die Kommission auf bestehende Expertengruppen (aufgelistet in einem öffentlichen Register:*

*Herr Michael LAMPEL  
Präsident des  
Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A – 1017 WIEN*

<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm>), gründet neue Expertengruppen oder organisiert Ad-hoc-Treffen von Sachverständigen. In der Praxis heißt das, dass Einladungen zu Sitzungen zur Vorbereitung delegierter Rechtsakte an die Ständigen Vertretungen gerichtet werden, da die Mitgliedstaaten für die Benennung der Sachverständigen zuständig sind, die ihre Interessen in diesem Bereich vertreten werden.

Die Kommission hofft, dass sie die in der Stellungnahme des Bundesrates geäußerten Fragen mit diesen Ausführungen beantworten konnte, und sieht der Weiterführung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Hochachtungsvoll



Maroš Šefčovič  
Vizepräsident